

Sorgerechtsvollmacht / Sorgerechtsverfügung

Ich, (Vollmachtgeber/in)
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....
(Adresse, Telefon, Telefax, eMail)

bin Alleininhaber(in) / Mitinhaber(in) [Nichtzutreffendes bitte streichen] der elterlichen Sorge für folgendes Kind / folgende Kinder ¹⁾

.....
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

und erteile hiermit für den Fall eigener Sorgerechts-Unfähigkeit folgende Vollmacht an:

..... (Vollmachtnehmer/in)
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Familien-Bezug)

.....
(Adresse, Telefon, Telefax, eMail)

sowie, falls diese(r) nicht erreichbar ist, vertretungs- bzw. ersatzweise an:

..... (Vollmachtnehmer/in)
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Familien-Bezug)

.....
(Adresse, Telefon, Telefax, eMail)

Eine Sorgeberechtigung/Vormundschaft soll(en) auf keinen Fall erhalten: ²⁾

.....
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Familien-Bezug)

.....
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Familien-Bezug)

.....
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Familien-Bezug)

Seitenunterschrift:

Sorgerechtsvollmacht / Sorgerechtsverfügung

Die oben genannte(n) Vertrauensperson(en) wird/werden hiermit bevollmächtigt, mich in allen ausgewählten Angelegenheiten der elterlichen Sorge für o. g. Kind(er) rechtlich zu vertreten und auch sonst im Rahmen dieser Aufgabenkreise in meinem Namen zu handeln. Durch diese Vollmachterteilung soll eine vom Familiengericht ggf. angeordnete Inobhutnahme bzw. eine anderweitige Vormundschaft vermieden werden. Diese Vollmacht bleibt daher in Kraft, auch wenn ich nach ihrer Errichtung entscheidungs- bzw. geschäftsunfähig werden sollte.³⁾ Sie ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person diese Vollmachtsurkunde im *Original* besitzt und vorlegen kann.

Ich erwarte, dass mehrere Vertreter, sofern vorhanden, sich im Innenverhältnis jederzeit klar und eindeutig abstimmen.

1. Sorgerechts-Angelegenheiten/Aufgabenkreise

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| • in allen Sorgerechts-Angelegenheiten | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| • Gesundheitsfürsorge | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| • Aufenthaltsbestimmung | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| • Regelung des Umgangs | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| • Behördenangelegenheiten (insbesondere Angelegenheiten der Hilfe zur Erziehung) | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| • vermögensrechtliche Angelegenheiten | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| • schulische Angelegenheiten | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| • Vertretung gegenüber der Kindertagesstätte | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| • Entscheidung über eine geschlossene Unterbringung | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| • sonstige: | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |

2. Ausnahmen

Darüber hinaus sind folgende Sorgerechts-Angelegenheiten von dieser Vollmacht ausgenommen:

.....
.....

3. Geltung über den Tod hinaus

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| • Ich verfüge, dass diese Sorgerechts vollmacht im Sinne einer Sorgerechts- verfügung über meinen Tod hinaus bis zu einem möglichen Widerruf bzw. einer möglichen Änderung durch das Familiengericht fortgilt. | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Seitenunterschrift:

Sorgerechtsvollmacht / Sorgerechtsverfügung

4. Unterschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mir des Inhalts und der Konsequenzen meiner Entscheidungen dieser Erklärung bewusst bin. Ich befinde mich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte und habe diese Sorgerechtsvollmacht/Sorgerechtsverfügung in eigener Verantwortung und ohne äußeren Druck erstellt. Mir ist bekannt, dass ich sie jederzeit ändern oder widerrufen kann. Mir ist bewusst, dass die u.g. Unterstützung bei ihrer Abfassung *keine rechtliche Beratung ersetzen* kann.

.....
(Ort, Datum und Unterschrift des Vollmachtgebers / der Vollmachtgeberin)

5. Bestätigung des/der Sorgerechtsbevollmächtigten (optional)

Hiermit bestätige ich, dass ich bereit bin, die Vollmacht in der oben genannten Weise zu übernehmen und mich bei allen Entscheidungen am Kindeswohl sowie an den Werten und Wünschen des Vollmachtgebers / der Vollmachtgeberin zu orientieren. Ich kann diese Bereitschaft jederzeit widerrufen oder wieder aufgeben. ⁴⁾

.....
(Ort, Datum und Unterschrift des Vollmachtnehmers / der Vollmachtnehmerin)

.....
(Ort, Datum und Unterschrift des Vollmachtnehmers / der Vollmachtnehmerin)

6. Unterstützung / ggf. Bestätigung der Unterschrift (optional)

Beim Aufsetzen dieser Sorgerechtsvollmacht/Sorgerechtsverfügung wurde ich unterstützt von (*dies ersetzt keine rechtliche Beratung!*):

.....
(Name, Vorname, Institution, Adresse, ggf. Stempel)

Ich bestätige, dass Herr/Frau als Verfasser/in dieser Sorgerechtsvollmacht/Sorgerechtsverfügung diese heute in meiner Gegenwart eigenhändig unterschrieben hat, und dass ich an seiner/ihrer freien und selbstbestimmten Entscheidung keinen begründeten Zweifel habe. ⁵⁾

.....
(Ort, Datum, Unterschrift, ggf. Stempel des Zeugen / der Zeugin)

Seitenunterschrift:

Sorgerechtsvollmacht / Sorgerechtsverfügung

9. Anhang: Fußnoten / Erläuterungen zur Sogerechtsvollmacht

1) Immer wieder mal muss ein Familiengericht entscheiden, wem das Sorgerecht über minderjährige Kinder zugesprochen wird. Eine frühzeitige elterliche Sorgerechtsvollmacht/-verfügung kann in dieser Situation sehr hilfreich sein.

Wenn Kinder zu Halbwaisen werden, entscheidet das Familiengericht, wer das Sorgerecht für die Kinder übernimmt. Wenn Eltern das gemeinsame Sorgerecht hatten, erhält der überlebende Elternteil das alleinige Sorgerecht, auch wenn die Eltern getrennt leben oder geschieden sind.

Verliert ein Kind beide Sorgeberechtigten, dann muss das Familiengericht entscheiden, wer für das Kind sorgt. Dabei ist das Kindeswohl der Maßstab. Wenn eine Verfügung der Eltern vorliegt, in der sie einen Vormund benennen, wird das Gericht sich daran halten, solange die Entscheidung dem Wohl des Kindes entspricht. Diese Verfügung ist die Sorgerechtsverfügung.

Die Sorgerechtsvollmacht hat eine andere juristische Bedeutung als die Sorgerechtsverfügung. Letztere klärt die Vorsorge für den Fall, dass die Eltern sterben. Was aber ist in Fällen von schwerer Krankheit, wenn das Elternteil handlungsunfähig wird? Oder wenn die Eltern aus anderen Gründen das Sorgerecht nicht ausüben können? Hierfür können Eltern eine Sorgerechtsvollmacht erteilen, so dass ihre Wunschperson das Sorgerecht ausüben kann.

Eine Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten, in fremdem Namen zu handeln – hier im Namen des Erziehungsberechtigten. Das Sorgerecht selbst können Eltern nicht übertragen, aber mit der Vollmacht bestimmen sie einen Dritten, der das Sorgerecht dann ausübt. Das Gericht, das über die eventuelle Einsetzung eines Vormunds entscheiden muss, hält sich normalerweise an den Vorschlag aus der Sorgerechtsvollmacht, es bestellt die Person Ihres Vertrauens als Vormund für Ihr Kind.

Eine spezielle Form ist nicht vorgegeben, die Sorgerechtsvollmacht sollte jedoch auf jeden Fall schriftlich vorliegen, Datum und Ort enthalten und mit Vor- und Nachnamen unterschrieben sein. Experten empfehlen, sie wie das Testament handschriftlich abzufassen. Eine Sorgerechtsvollmacht kann jederzeit widerrufen werden.

Die Sorgerechtsverfügung ist eine spezielle Form des Testaments. Sie bestimmt, wem das Sorgerecht über Kinder zugesprochen wird. Die Eltern legen also zu Lebzeiten fest, wer der Vormund für das Kind oder die Kinder werden soll, falls sie beide sterben.

So setzen Sie eine Sorgerechtsverfügung auf: Wählen Sie die Person oder die Personen Ihres Vertrauens aus. Besprechen Sie mit ihnen, ob sie bereit sind, im Todesfall die Sorge für die Kinder zu übernehmen.

Schreiben Sie die Sorgerechtsverfügung per Hand, mit Datum, und unterschreiben Sie. Begründen Sie die Sorgerechtsverfügung. Denn die letzte Entscheidung trifft das Familiengericht, eine Begründung hilft aber dabei.

2) Mit der Sorgerechtsverfügung lässt sich auch ein Vormund ausdrücklich ausschließen. So können beispielsweise Alleinerziehende bestimmen, dass das andere Elternteil nicht die Vormundschaft erhalten soll. Dafür müssen allerdings schwerwiegende Gründe vorliegen, die Verfügung sollte dann eine ausführliche Begründung enthalten. Andernfalls wird das Sorgerecht dem verbleibenden Elternteil

3) In den Rechtsordnungen verschiedener Länder bezeichnet Geschäftsfähigkeit die Fähigkeit, sich selbst durch rechtsgeschäftliche Erklärungen wirksam zu binden. Anders ausgedrückt, ist Geschäftsfähigkeit die Fähigkeit, mit freiem Willen rechtlich bindende Willenserklärungen abzugeben, zum Beispiel Verträge zu schließen. Die Geschäftsfähigkeit ist ein Sonderfall der Handlungsfähigkeit. Das BGB unterscheidet 3 Stufen der Geschäftsfähigkeit: volle Geschäftsfähigkeit, beschränkte Geschäftsfähigkeit und Geschäftsunfähigkeit. Die volle Geschäftsfähigkeit ist an die Volljährigkeit gekoppelt.

Einwilligungsfähigkeit (auch als Einsichts-, Urteils- und Steuerungsfähigkeit bezeichnet) ist ein rechtlicher Begriff, der die Fähigkeit eines Betroffenen beschreibt, in die Verletzung eines ihm zustehenden Rechtsgutes einzuwilligen bzw. dessen Durchsetzung zu vertreten.

4) Eine unterschriftliche Bereitschafts-Erklärung der benannten Bevollmächtigten zur Übernahme einer ggf. notwendig werdenden Vertreter-Rolle ist gesetzlich nicht gefordert und kann auch jederzeit formlos widerrufen werden. Die möglichst frühzeitige und umfassende Einbeziehung aller Benannten ist aber sinnvoll und auch notwendig, damit im „Ernstfall“ ein geeigneter Vertreter zur Verfügung steht!

Seitenunterschrift:

Sorgerechtsvollmacht / Sorgerechtsverfügung

5) Eine Unterschrifts-Bestätigung durch Dritte ist gesetzlich nicht gefordert, kann aber ggf. das „Angezweifelt-Werden“ dieser Vollmacht/Verfügung erschweren.

6) In den Rechtsordnungen verschiedener Länder bezeichnet **Geschäftsfähigkeit** die Fähigkeit, sich selbst durch rechtsgeschäftliche Erklärungen wirksam zu binden. Anders ausgedrückt, ist Geschäftsfähigkeit die Fähigkeit, mit freiem Willen rechtlich bindende Willenserklärungen abzugeben, zum Beispiel Verträge zu schließen. Die Geschäftsfähigkeit ist ein Sonderfall der Handlungsfähigkeit. Das BGB unterscheidet 3 Stufen der Geschäftsfähigkeit: volle Geschäftsfähigkeit, beschränkte Geschäftsfähigkeit und Geschäftsunfähigkeit. Die volle Geschäftsfähigkeit ist an die Volljährigkeit gekoppelt.

Einwilligungsfähigkeit (auch als Einsichts-, Urteils- und Steuerungsfähigkeit bezeichnet) ist ein rechtlicher Begriff, der die Fähigkeit eines Betroffenen beschreibt, in die Verletzung eines ihm zustehenden Rechtsgutes einzuwilligen. Erst hierdurch bleibt beispielsweise der nach den Grundsätzen der medizinischen Heilkunst korrekt durchgeführte ärztliche Eingriff, der sonst eine Körperverletzung darstellt (§ 223 StGB), straffrei (§ 228 StGB). Die Einwilligungsfähigkeit wird seit dem 01.09.2009 im Rahmen der Neuregelungen der Patientenverfügung ausdrücklich in § 1901a BGB genannt (seit 01.01.2023 in §1827 BGB), weiterhin seit dem 26.02.2013 in § 630d BGB (Behandlungsvertrag

Quellen:

- Bayerisches Staatsministerium der Justiz: „<https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/rosenheim/fam-2020-10-vollmacht-elterliche-sorge.pdf>“.
- Gelbe Seiten | Recht und Finanzen | „Wie Sie mit der Sorgerechtsvollmacht für Ihre Kinder vorbauen“ | Fassung vom 03.12.2021.

Seitenunterschrift: